

Katholische Kirchengemeinde St. Lubentius
Mühlengraben 27
56330 Kobern-Gondorf



EINGEGANGEN AM 19. SEP. 2013

Aktenzeichen: **63 - 2013 - 01190** Auskunft erteilt: Herr Lambert
Zimmer-Nr.: 416 Telefon: 0261 108-308 Datum: 12.09.2013
Telefax: 0261 1088-308 E-Mail: friedrich.lambert@kvmyk.de

Grundstück in: Kobern-Gondorf, Burgstraße
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung: Kobern, Flur: 5, Flurstück: 166/3
Verfahrensart: BA Errichtung - Regelverf. (§ 61 LBauO)
Vorhaben: **Neubau eines Pfarr- und Gemeindezentrums mit angegliedertem Pfarrbüro**

Baugenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, hier eingegangen am 10.06.2013, wird Ihnen nach § 70 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz –LBauO- vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365); zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09. März 2011 (GVBl. S. 47), unbeschadet der privaten Rechte Dritter, die Genehmigung gemäß **§ 34 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB-** für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Allgemeine Auflagen, Bedingungen und Hinweise zur Baugenehmigung:

Die Bauausführung hat nach Maßgabe der zur Genehmigung eingereichten Bauunterlagen unter Beachtung der Vorschriften der Landesbauordnung, ihrer Durchführungsbestimmungen, der einschlägigen ortspolizeilichen und der DIN-Vorschriften, der verbindlichen Bauleitpläne, den anerkannten Regeln der Technik der Baukunst, den Unfallverhütungsvorschriften, sowie den sonstigen maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu erfolgen.

Abweichungen von den vorgelegten Plänen und Bauunterlagen sind nur nach schriftlicher Genehmigung der Unteren Bauaufsichtsbehörde zulässig. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld geahndet werden. (§ 89 LBauO).

Mit der Ausführung der genehmigungsbedürftigen Bauarbeiten des Bauvorhabens darf einschließlich des Aushubs der Baugrube erst begonnen werden, wenn die Baubeginn-Anzeige der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich vorgelegt wurde; das gleiche gilt für die Wiederaufnahme von Bauarbeiten bei Unterbrechung von mehr als drei Monaten.

Auf die Pflicht zur Anbringung der beiliegenden Kennzeichnung (Bauschild) an der Baustelle wird besonders aufmerksam gemacht. Das beiliegende Schild mit dem „**Roten Punkt**“ muss an der Baustelle dauerhaft, leicht lesbar und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar, angebracht sein (§ 53 Abs.3 LBauO).

Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an die Bauunterlagen vorliegen (§ 77 Abs.3 LBauO).

Das Bauvorhaben ist entsprechend den beigefügten Bauunterlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen, Bedingungen und Hinweisen auszuführen.

1. Die beigefügte Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Veterinärwesen / Lebensmittelüberwachung- vom 22.08.2013, Az.: 39 504-26 ist Bestandteil dieser Genehmigung und einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.
2. Die beigefügte Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Brandschutzdienststelle- vom 8.08.2013, Az.: 63 - 2013 - 01519 ist Bestandteil dieser Genehmigung und einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.
3. Die beigefügte Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Gesundheitsamt KV Mayen-Koblenz (Ko)- vom 26.07.2013, Az.: 5.3.56 ist Bestandteil dieser Genehmigung und einschließlich der damit verbundenen Nebenbestimmungen bei der Ausführung zu beachten und einzuhalten.
4. Die Arbeiten sind in Abstimmung mit der unteren Denkmalpflegebehörde auszuführen.
Eine abschließende Stellungnahme bzw. denkmalrechtliche Genehmigung wird kurzfristig nachgereicht.
5. Die gutachterliche Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies v. 25.01.2013, Auftragsnummer 15514/0113, einschließlich der Ergänzung v. 4.06.2013, ist Bestandteil der Baugenehmigung und zu beachten.
6. Auf dem zu bebauenden Grundstück sind 7 KFZ-Stellplätze für Personenkraftwagen mit jeweils einer Größe von mindestens 2,30 x 5,00 m anzulegen. (§ 4 Abs.2 Garagenverordnung –GarVO- ist zu beachten)
7. Die Entwässerungsanlagen sind nach DIN 1986 auszuführen.
8. Die Entwässerungsanlagen sind im Einvernehmen mit der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Stelle (Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung) auszuführen.

9. **Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein geprüfter Standsicherheitsnachweis gemäß § 15 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO) zum genehmigten Vorhaben vorgelegt wird.**

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass eine entsprechende Prüfung nach Vorlage der Unterlagen an die Untere Bauaufsichtsbehörde durch diese in Auftrag gegeben werden kann.

Darüber hinaus besteht abweichend hiervon die Möglichkeit, eigenständig einen entsprechenden Prüfauftrag an Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieure vergeben zu können.

10. Die Fertigstellung des Rohbaues ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn jeweils 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigelegt.
11. Die abschließende Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauherrin oder dem Bauherrn 2 Wochen vorher anzuzeigen (§ 78 Abs.2 LBauO). Zur Vereinfachung des Anzeigeverfahrens ist ein entsprechender Vordruck beigelegt.

Kostenfestsetzung

Nach dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert am 27. Oktober 2010 (GVBl. S. 364) in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 9. Januar 2007 (GVBl. S. 22); zuletzt geändert durch VO vom 04.12.2012 (GVBl. S. 380), sowie der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08. November 2007 (GVBl. S. 277), haben Sie eine **Gesamtgebühr in Höhe von 2.063,35 €** zu entrichten.

Die genaue Ermittlung der Gebühr entnehmen Sie bitte der anliegenden Erläuterung zur Kostenfestsetzung.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag innerhalb eines Monats mit dem beigelegten Zahlschein / Überweisungsauftrag unter Angabe der **Bürgernummer: 386926**.

Hinweis:

Die oben festgesetzten Kosten werden mit Bekanntgabe dieser Kostenentscheidung fällig. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 Landesgebührengesetz erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Die Schriftform wird nicht gewahrt durch Übermittlung einer E-Mail, da kein Zugang für den Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur eröffnet ist.

Wir weisen darauf hin, dass die oben angegebenen Kosten auch bei Einlegung eines Widerspruchs gegen den Kostenfestsetzungsbescheid zu zahlen sind, da gemäß § 80 Absatz 2 Nr.1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten entfällt. Sofern ein nachfolgendes Widerspruchs- bzw. Klageverfahren zu Ihren Gunsten endet, wird der gezahlte Betrag selbstverständlich zurück-erstattet.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Lambert

